

Abwasserreglement

71.00

Referendumsbeschluss



vom 1. Januar 2018

ABWASSERREGLEMENT

Der Gemeinderat Steinach erlässt gestützt auf Art. 14 des Vollzugsgesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung¹ vom 11.04.1996, Art. 3 und 23 des Gemeindegesetzes vom 21.04.2009² (sGS 152.21, abgekürzt GG), Art. 34 der Gemeindeordnung vom 29.11.2011 als Reglement:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Geltungsbereich

Das Abwasserreglement gilt für das Gebiet der Politischen Gemeinde Steinach.

Es findet Anwendung auf alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und sämtliche öffentlichen oder privaten Anlagen, die ihrer Behandlung oder Beseitigung dienen.

Art. 2

Beizug Dritter

Der Gemeinderat kann für die Erfüllung seiner Aufgaben öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten sowie Private beiziehen oder ihnen einzelne Aufgaben übertragen.

Die Gemeinde ist Mitglied beim Zweckverband „Abwasser-
verband Morgental“ (abgekürzt AVM) und überträgt einen Teil der Aufgaben an den AVM.

Die Befugnisse der Bürgerschaft nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und dessen Bestimmungen über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinwesen bleiben vorbehalten.

II. REINHALTUNG DER GEWÄSSER

1. Behandlung und Beseitigung des Abwassers

Art. 3

Planung

Der Gemeinderat erstellt den generellen Entwässerungsplan (GEP) und führt einen Abwasserkataster.

Die Anlagenbetreiber und Grundeigentümer sind verpflichtet, die für den Abwasserkataster erforderlichen Erhebungen vorzunehmen oder zu dulden.

¹ sGS 752.2

² sGS 152.21

Abwasseranlagen	<p>Art. 4. Der Gemeinderat sorgt für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Erstellung, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Kanalisation und der zentralen Abwasserreinigungsanlagen; b) die Trennung von verschmutztem und stetig anfallendem, nicht verschmutztem Abwasser; c) die übrige Abwasserbeseitigung in öffentlichen Abwasseranlagen. <p>Er kann besondere Anlagen bereitstellen für die Behandlung von Abwasser, das nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden darf.</p>
Öffentliche Abwasseranlagen	<p>Art. 5 Als öffentliche Abwasseranlagen gilt insbesondere die Kanalisation ab der dritten angeschlossenen Liegenschaft und einem Leitungsdurchmesser von mindestens 200 mm. Sinngemäss gilt diese Regelung auch für Regenwasserleitungen.</p>
Private Abwasseranlagen	<p>Art. 6 Als private Abwasseranlagen gelten insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Kanalisation für die Entwässerung von Grundstücken bis zum Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen; b) Einzelreinigungsanlagen, industrielle und gewerbliche Vorbehandlungsanlagen, Abscheider und ähnliches; c) durch den Grundeigentümer erstellte Versickerungsanlagen und andere der Liegenschaftsentwässerung dienende Anlagen.
Mitbenützung und Übernahme	<p>Art. 7 Der Gemeinderat kann den Inhaber einer Abwasseranlage verpflichten, die Mitbenützung zu gestatten.</p> <p>Die Übernahme privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde richtet sich nach den Bestimmungen des Enteignungsgesetzes.</p> <p>Die vom Grundeigentümer verlangte Übernahme privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde erfolgt entschädigungslos. Die Anlagen müssen in einwandfreiem Zustand übergeben werden.</p>
Versickerung und Einleitung	<p>Art. 8 Der Gemeinderat entscheidet über das Versickernlassen und das Einleiten in Gewässer von nicht verschmutztem Abwasser, soweit dafür nicht der Kanton zuständig ist³.</p>
Sickerwasser aus Deponien	<p>Art. 9 Der Gemeinderat sorgt für die Behebung von Gewässerunreinigungen durch Sickerwasser aus nicht vom Kanton bewilligten Deponien.</p>

³ Art. 3bis und 3ter des Vollzugsgesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung (sGS 752.2)

2. Öffentliche Kanalisation

Erstellung durch die Gemeinde	<p>Art. 10</p> <p>Die Erstellung der öffentlichen Kanalisation durch die Gemeinde richtet sich nach dem Erschliessungsprogramm und dem GEP.</p> <p>Die öffentliche Kanalisation ist soweit möglich in öffentlichen Grund zu legen. Andernfalls trifft der Gemeinderat die erforderlichen Massnahmen.</p>
Erstellung durch die Grundeigentümer	<p>Art. 11</p> <p>Das Recht der Grundeigentümer zur Erstellung der Kanalisation vorläufig auf eigene Rechnung richtet sich nach den Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes (RPG) ⁴ und des kantonalen Baugesetzes.</p> <p>Die endgültige Kostenverteilung richtet sich nach den Bestimmungen dieses Reglements.</p>
Anschluss	<p>Art. 12</p> <p>Der Gemeinderat entscheidet über den Anschluss und über die Einleitung von verschmutztem Abwasser aus Wohn- und Unterkunftsstätten und von anderem häuslichem Abwasser (kommunales Abwasser) sowie von Baustellenabwasser in die öffentliche Kanalisation, soweit dafür nicht der Kanton zuständig ist⁵.</p> <p>Der Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Kanalisation erfolgt durch eine eigene Anschlussleitung ohne Benützung fremder Grundstücke. Andernfalls werden die Rechte und Pflichten der beteiligten Grundeigentümer vor Baubeginn privatrechtlich geregelt.</p> <p>Der Gemeinderat kann bei der Teilung von Grundstücken verlangen, dass jedes neue Grundstück gesondert angeschlossen wird. Er entscheidet über die Frist für die Anpassung der privaten Abwasseranlagen.</p>
	<p>3. Anforderungen an Abwasseranlagen</p>
Erstellung und Betrieb	<p>Art. 13</p> <p>Bei Erstellung und Betrieb von Abwasseranlagen sind alle Massnahmen zu treffen, um nachteilige Einwirkungen auf die Gewässer zu vermeiden.</p>
Unterhalt	<p>Art. 14</p> <p>Öffentliche und private Abwasseranlagen sind stets in gutem, betriebsbereitem Zustand zu erhalten.</p>

⁴ Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22.05.1996 (Raumplanungsgesetz, RPG, SR 700)

⁵ Art. 13 des Vollzugsgesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung (sGS 752.2)

Art. 15
Stand der Technik Der Stand der Technik für Erstellung, Betrieb und Unterhalt von Abwasseranlagen richtet sich nach den Richtlinien und Empfehlungen der Behörden und Fachorganisationen. Insbesondere gelten die Richtlinien und Normen des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenverband (SIA), des Verbandes Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) sowie die technischen Richtlinien des Abwasserverbandes Morgental.

Art. 16
Zuständigkeit Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Verfügungen.

III. BEWILLIGUNG UND KONTROLLE

Art. 17
Bewilligungspflicht Unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Kantons bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates Errichtung und Änderung von:

- a) öffentlichen und privaten Abwasseranlagen;
- b) Anlagen für das Versickernlassen und das Einleiten von nicht verschmutztem Abwasser;
- c) Bauten und Anlagen in besonders gefährdeten Bereichen, soweit sie eine Gefahr für die Gewässer darstellen;
- d) Brennstofftanks im Gebäudeinneren;
- e) vorübergehend stationierten Tankanlagen.

Bewilligungspflichtig sind auch Nutzungsänderungen von Bauten und Anlagen, die dem Geltungsbereich dieses Reglements unterstehen.

Art. 18
Gesuche Für Gesuche sind die von der zuständigen Stelle zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden.

Soweit dies für die sachgemässe Beurteilung eines Gesuchs erforderlich ist, können im Einzelfall ergänzende Unterlagen verlangt werden.

Kosten für Ergänzungen und Expertisen gehen zu Lasten des Gesuchstellers.

Art. 19
Abwassertechnische Voraussetzungen Der Gemeinderat prüft bei der Erteilung von Baubewilligungen, ob die abwassertechnischen Voraussetzungen erfüllt sind.

Er hört die zuständige kantonale Stelle vor der Erteilung von Baubewilligungen an für:

- a) Neu- und Umbauten ausserhalb des Bereiches der öffentlichen Kanalisation;
- b) kleinere Gebäude und Anlagen im Bereich der öffentlichen Kanalisation, die noch nicht angeschlossen werden können.

Verfahrensvorschriften	<p>Art. 20</p> <p>Baubeginn und das Vorgehen bei Projektänderungen richten sich sinngemäss nach den Vorschriften des Baureglements⁶.</p>
Kontrolle und Abnahme	<p>Art. 21</p> <p>Der Bauverwaltung sind zur Kontrolle zu melden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Versetzen der Anschlussmuffe an den öffentlichen Kanal; b) Errichtung der Kanalisation vor dem Eindecken oder Einmauern. <p>Die Anlagen müssen bis zur Kontrolle sichtbar und zugänglich bleiben, oder es ist das Protokoll des Kanalfernsehens vorzulegen. Im Bedarfsfall sind die Anlagen vom Gesuchsteller auf eigene Kosten freizulegen. Des Weiteren ist die Kontrollstelle befugt, Dichtigkeitsprüfungen auf Kosten des Gesuchstellers anzuordnen.</p> <p>Die Abnahme erfolgt nach Fertigstellung der Anlagen. Vorher dürfen sie nicht in Betrieb genommen werden.</p>
Leitungskataster	<p>Art. 22</p> <p>Der Gesuchsteller hat der Bauverwaltung bei Inbetriebnahme einen bereinigten, vermassten Ausführungsplan zu übergeben. Andernfalls erstellt die Gemeinde auf Kosten des Gesuchstellers die Plangrundlagen für die Nachführung.</p>
IV. FINANZIERUNG	
1. Allgemeines	
Mittel	<p>Art. 23</p> <p>Die Kosten für Erstellung und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen werden gedeckt durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Gebühren der Grundeigentümer für die Behandlung und Beseitigung des Abwassers (Art. 25 bis 29); b) Anschlussbeiträge der Grundeigentümer (Art. 30 bis 34); c) Abgeltungen Dritter (Art. 34)
Gemeinderechnung	<p>Art. 24</p> <p>Die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Abwasseranlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, werden über eine Spezialfinanzierung⁷ gedeckt.</p>
2. Gebühren	
Grundgebühr	<p>Art. 25</p> <p>Für jedes Grundstück, aus welchem verschmutztes oder nicht verschmutztes Abwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, kann der Gemeinderat für nicht von der Abwassermenge abhängige Kosten der Abwasserentsorgung (Bereitstellungskosten), jährlich eine Grundgebühr erheben.</p>

⁶ Baureglement der Gemeinde Steinach vom 13.05.1997 (abgekürzt BauR)

⁷ Art. 19 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (sGS 151.53)

Schmutzwassergebühr a) Allgemein	<p>Art. 26 Wird aus einem Grundstück verschmutztes Abwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet, hat der Grundeigentümer eine Gebühr nach der verbrauchten Frisch- bzw. Regenwassermenge zu entrichten.</p> <p>Die Gebühr ist auch geschuldet, wenn das Frisch- bzw. Regenwasser aus privaten Versorgungsanlagen bezogen wird. Ist der Verbrauch nicht messbar, wird er vom Gemeinderat aufgrund von Vergleichs- und Erfahrungszahlen festgesetzt.</p> <p>Bei überdurchschnittlich grossem Abwasseranfall, insbesondere durch Grundwasserabsenkungen oder Baugrubenentwässerungen, erhebt der Gemeinderat eine Gebühr für die Benützung der öffentlichen Abwasseranlagen. Die Gebühr bemisst sich nach der tatsächlich eingeleiteten Wassermenge.</p>
b) Betriebe	<p>Art. 27 Bei Industrie- und Gewerbebetrieben mit im Vergleich mit häuslichem Abwasser stärker belastetem Abwasser kann die Schmutzwassergebühr entsprechend der frachtmässigen Belastung des Abwassers erhöht werden.</p> <p>Der Eigentümer des Betriebs kann verpflichtet werden, die Einrichtungen zur Bestimmung der frachtmässigen Belastung auf eigene Kosten zu erstellen.</p>
c) Herabsetzung	<p>Art. 28 Auf begründetes Gesuch hin wird bei Gebührenpflichtigen, die erhebliche Mengen von Frischwasser nach Gebrauch nicht in die Kanalisation einleiten, die Schmutzwassergebühr entsprechend herabgesetzt.</p> <p>Der Gebührenpflichtige kann einen zusätzlichen Wassermesser auf eigene Kosten installieren.</p>
Gebührenansätze	<p>Art. 29 Der Gemeinderat erlässt den Gebührentarif.</p>
3. Anschlussbeiträge	
Gebäudebeitrag	<p>Art. 30 Der Grundeigentümer eines Grundstückes, das an die öffentliche Kanalisation angeschlossen ist, hat auf jede auf dem Grundstück erstellte Baute oder Anlage einen einmaligen Beitrag zu entrichten.</p> <p>Für Bauten und Anlagen, die Abwasser liefern, aber keinen Schätzwert aufweisen (z.B. Schwimmbassins), ist der Beitrag auf Grund der Erstellungskosten zu berechnen.</p> <p>Der Beitrag beträgt 3 % (Prozent) des Neuwertes. Wird sämtliches nicht verschmutztes Abwasser zur Versickerung gebracht, reduziert sich der Beitrag auf 2 % des Neuwertes. Wird die Versickerungsanlage mit einem Notüberlauf ausgestattet, wird die Beitragsreduktion nur gewährt, wenn</p>

die Funktionstüchtigkeit der Versickerungsanlage nachgewiesen wird.

Wo das amtliche Fachteam Grundstückschätzung den Neuwert ermittelt, gilt dieser als Bemessungsgrundlage. Ist dies nicht möglich, wird der Neuwert aufgrund der Erstellungskosten sachgemäss festgesetzt.

Wird bei bestehenden Bauten nachträglich eine Versickerungsanlage erstellt, kann vom Grundeigentümer Antrag auf Subventionierung eines Teils der Anlagekosten gestellt werden.

Art. 31

Nachzahlung

Erfährt ein Gebäude oder eine Anlage, für welche der Gebäudebeitrag gemäss Art. 30 bereits geleistet ist, infolge baulicher Veränderung eine Wertvermehrung, so ist für den Mehrwert eine Nachzahlung von 3 % zu leisten. Wird dabei anfallendes nicht verschmutztes Abwasser zur Versickerung gebracht, reduziert sich die Nachzahlung auf 2 % des Mehrwertes. Wird die Versickerungsanlage mit einem Notüberlauf ausgestattet, wird die Beitragsreduktion nur gewährt, wenn die Funktionstüchtigkeit der Versickerungsanlage nachgewiesen wird. In jedem Fall wird ein Freibetrag von CHF 50'000 berücksichtigt.

Bei Gebäuden bestimmt das amtliche Fachteam Grundstückschätzung den Mehrwert, bei den Anlagen bilden ihn die Erweiterungskosten.

Beim Wiederaufbau einer Baute oder Anlage nach Abbruch oder Zerstörung wird der früher geleistete Gebäudebeitrag angerechnet.

Art. 32

Sonderfälle

Der Gemeinderat kann in Sonderfällen Gebäudebeiträge den besonderen Verhältnissen anpassen und die Gebäudekosten bis maximal 50% von der Beitragspflicht befreien. Auch in diesen Fällen sind die dem Grundeigentümer durch die Abwasseranlagen entstehenden Vorteile und die Aufwendungen für die Anlagen grundsätzlich zu berücksichtigen.

Der Umstand, dass auf einem Grundstück anfallendes nicht verschmutztes Abwasser nicht über die öffentlichen Abwasseranlagen beseitigt werden darf⁸, rechtfertigt allein noch keine Reduktion der Beiträge.

Sonderfälle sind insbesondere:

- a) Gewerbe- und Industriebetriebe, die eine ausserordentlich hohe oder tiefe Abwassermenge oder frachtmässige Belastung aufweisen;
- b) Kirchen und Kapellen;
- c) landwirtschaftlich genutzte Ökonomiegebäude.

Keine Anschlussgebühr wird erhoben bei Klein-, An- und Nebenbauten, bei Gebäudesanierungen, beim Ersatz von Kälte-, Wärme- und Energiegewinnungsanlagen, Ersatz von allen anderen technischen Anlagen und bei Neubauten von

⁸ Art. 7 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (SR 814.20)

Solaranlagen, sofern sie weder Abwasser noch Meteorwasser generieren und sich ihre Nutzung nicht auf das Abwasser auswirkt.

Art. 33
Gesetzliches Pfandrecht Für die Gewässerschutzbeiträge besteht ein gesetzliches Pfandrecht, das allen eingetragenen Pfandrechten vorgeht⁹.

Art. 34
Abgeltungen Dritter Abgeltungen Dritter sind Beiträge oder Rückerstattungen an die Gemeinde im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung.

4. Gemeinsame Vorschriften

Art. 35
Zahlungspflicht Die Zahlungspflicht des Grundeigentümers entsteht für:
a) Gebäudebeiträge mit Erteilung der Baubewilligung;
b) Gebühren mit dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation.

Art. 36
Rechnungstellung Gebäudebeiträge werden auf der Grundlage des mutmasslichen Neuwertes oder der mutmasslichen Wertvermehrung nach Eintritt der Zahlungspflicht provisorisch in Rechnung gestellt. Der definitive Beitrag wird nach der rechtskräftigen Ermittlung des Neuwertes oder der Wertvermehrung berechnet. Die Differenz zum provisorisch erhobenen Betrag wird zinsfrei nachbezogen beziehungsweise zurückerstattet.

Die Grundgebühr wird jährlich in Rechnung gestellt. Gebührenpflichtig ist, wer am Ende des Kalenderjahres im Grundbuch als Grundeigentümer eingetragen ist.

Die Benützungsgebühr für Grundwasserabsenkungen und Baugrubenentwässerungen wird monatlich in Rechnung gestellt. Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Grundwasserabsenkung oder der Baugrubenentwässerung im Grundbuch als Grundeigentümer eingetragen ist.

Die Schmutzwassergebühr wird periodisch, mindestens einmal jährlich in Rechnung gestellt.

Art. 37
Fälligkeit Beiträge und Gebühren werden 30 Tage nach Rechnungstellung zur Zahlung fällig. Beiträge und Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer.

Art. 38
Verzugszins Gebühren- und Beitragsforderungen sind nach Eintritt der Fälligkeit, ungeachtet eines allfälligen Einsprache-, Rekurs- oder Beschwerdeverfahrens, nach dem von der Regierung

⁹ Art. 167 Abs. 2 Ziff. 3 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (sGS 911.1)

festgelegten Verzugszinssatz für Steuerbeträge¹⁰ zu verzinsen.

Art. 39
Verjährung Gebühren- und Beitragsforderungen nach diesem Reglement verjähren zehn Jahre nach Entstehung der Zahlungspflicht.

V. VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

Art. 40
Gewässerschutzpolizei Der Gemeinderat übt die Gewässerschutzpolizei auf dem ganzen Gemeindegebiet aus.

Er trifft die über die Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die Gewässer hinausgehenden Massnahmen zur Feststellung und zur Behebung eines Schadens.

Art. 41
Treibgut Der Gemeinderat erlässt die Anordnungen für das periodische Einsammeln von Treibgut.

Art. 42
Ausnahmebewilligungen Der Gemeinderat kann von den Bestimmungen dieses Reglements abweichende Bewilligungen erteilen, wenn die Anwendung der Bestimmungen zu einer offensichtlichen Härte führen würde und die Ziele des Gewässerschutzes nicht beeinträchtigt werden.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 43
Aufhebung
bisheriges Recht Das Kanalisationsreglement und das Finanzierungsreglement, beide vom 22. November 1982 werden aufgehoben.

Art. 44
Übergangsbestimmungen Bei Vollzugsbeginn noch nicht rechtskräftig erledigte Gesuche sind nach den Bestimmungen dieses Reglements zu behandeln.

Beiträge, die vor dem Vollzugsbeginn dieses Reglements fällig wurden, sind nach den Bestimmungen des Finanzierungsreglements für die Gewässerschutz- aufwendungen vom 22. November 1982 abzurechnen.

Art. 45
Referendum Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum. Es wird rechtskräftig nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach Genehmigung durch die Bürgerschaft.

Art. 46
Vollzugsbeginn Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.

¹⁰ Art. 2 Abs. 1 des Regierungsbeschlusses über die Ausgleichs-, Verzugs- und Rückerstattungszinsen für Steuerbeträge (sGS 811.14)

Vom Gemeinderat Steinach erlassen am 22.05.2017

GEMEINDERAT STEINACH

Der Gemeindepräsident:
Roland Brändli

Der Gemeinderatsschreiber:
Rolf Vorbürger

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 09.06.2017 bis 18.07.2016. Die Referendumsfrist ist unbenützt abgelaufen.

Der Gemeinderat Steinach hat den Vollzugsbeginn dieses Reglementes gemäss Beschluss vom 22.05.2017 auf 01.01.2018 festgesetzt.